

## Nichtamtlicher Teil.

### Zur Rabattfrage.

(Vgl. Nr. 207, 222, 231 d. Bl.)

Der unterzeichnete Vorstand hat, wie wohl jeder deutsche Buchhändler, von der Erklärung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins zu der Rabattfrage sowie von der Erwiderung des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Er bekennt sich zu der Ansicht, daß der Vorstandsvorstand durch sein Anschreiben sowohl als durch seine Darlegung im Börsenblatt bei vollem Maßhalten das ausgedrückt habe, was die Lage erheischt, und fühlt sich zu der öffentlichen Aufforderung gedrungen, es möchte jeder, der in dieser für den Buchhandel hochwichtigen Angelegenheit die Auffassung des Vorstandes teilt, demselben an dieser Stelle seine Zustimmung aussprechen, in erster Linie natürlich die Vorstände der Kreis- und Ortsvereine, in denen ja auch Verleger sitzen, damit auf diese Weise eine Kundgebung zustande komme, die für den Verlag wegleitend zu sein vermag.

#### Der Vorstand

des Schweizerischen Buchhändlervereins:

Arnold Huber. Alexander Franke.

Hans Lichtenhahn. Hugo Richter. C. M. Ebell.

### Neue Graphik bei Pietro del Vecchio in Leipzig.

Das graphische Kabinett von Pietro del Vecchios Kunsthandlung in Leipzig birgt gegenwärtig eine Anzahl französischer Farbenradierungen, unter denen sich Stücke von großer Feinheit befinden. Es sind teils Originalradierungen, teils Wiedergaben nach Gemälden alter und neuer Meister. Unter den Originalarbeiten interessieren besonders die poest- und stimmungsvolle Hügellandschaft von Ch. Houdard, die zwischen malerischen Baumgruppen gelegene ländliche Baulichkeiten aufweist und einen Blick auf den glänzenden Spiegel eines dahinter sichtbaren Sees gewährt. Bei aller Tonfeinheit äußerst wirksam erscheint eine Herbstlandschaft (Parkmotiv) von B. Jourdain, während »Die blaue Fabrik in Flandern« von F. Thaulow durch ihren reizvollen Kolorismus für sich einnimmt. Die »Mühle« von Waidmann zeichnet sich durch kraftvolle satte Farbgebung aus. L. Balestrieris »Beethoven« ist in seinen Vorzügen hinlänglich bekannt. Von Nachbildungen seien hervorgehoben die feinsinnige Wiedergabe A. Broner's nach einer Landschaft von Corot, in der die eigenartige Tönung, wie sie Corot in seinen Landschaftsbildern anzustimmen liebte, vorzüglich getroffen ist. Auch M. Horte ist die »Schäferszene« nach Watteau gut gelungen.

Neben den Radierungen ist noch eine Reihe Originalzeichnungen von Leo Rauth ausgestellt, die aus ein- und mehrfarbigen Feder- und Tuschezeichnungen bestehen. Obgleich sie mitunter stark an die Karikatur streifen, lassen sie zweifellos ein lebendiges Gefühl für die Charakteristik erkennen. Die flott und sicher gezeichneten Gestalten verkörpern durchweg männliche und weibliche Typen aus der Lebewelt.

Ernst Riesling.

### Begriff, Inhalt und Wirkung der Konkurrenzklause.

(Nachdruck verboten.)

Aus den Kreisen der Handlungsgehilfen wird in neuerer Zeit vielfach für eine Beseitigung oder Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die sogenannte

Konkurrenzklause Propaganda gemacht. So wurde auf einer Generalversammlung des Verbandes Kaufmännischer Vereine zu Mannheim im Mai 1907 eine Reform für dringend notwendig erachtet, da die Handlungsgehilfen durch den bestehenden gesetzlichen Zustand in ihrer Bewegungsfreiheit zu sehr eingeschränkt seien. Im Gegensatz hierzu haben sich die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin nach eingehenden Erhebungen für die Beibehaltung der bestehenden Gesetzesvorschriften ausgesprochen, indem sie vor allem anerkannten, daß die Rechtsprechung der Gerichte den praktischen Bedürfnissen durchaus Rechnung trage. Es dürfte daher angebracht sein, die bestehenden Gesetzesvorschriften einmal einer kurzen Prüfung zu unterwerfen.

Was hat man unter Konkurrenzklause überhaupt zu verstehen? Das Handelsgesetzbuch kennt diesen Ausdruck selbst nicht, doch gibt uns § 74 eine Begriffsbestimmung. Danach ist eine Konkurrenzklause »eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird«. Regelmäßig geht diese Beschränkung dahin, daß der Handlungsgehilfe sich verpflichtet, während bestimmter Zeit nicht in einen Konkurrenzbetrieb einzutreten oder sich selbständig zu machen; für den Fall der Zuwiderhandlung wird fast stets eine Vertragsstrafe ausbedungen.

Ein Konkurrenzverbot, dem örtlich und zeitlich jede Beschränkung fehlt, ist nichtig. Der Fall liegt vor, wenn ausgemacht ist, der Gehilfe soll nirgends mehr in einen Konkurrenzbetrieb eintreten. Es genügt jedoch, wie das Oberlandesgericht Jena entschieden hat, an sich, wenn eine Beschränkung nach einer Richtung hin vorhanden ist (nirgends innerhalb 3 Jahren). Meist dürften jedoch auch derartige Verbote nichtig sein, da wohl regelmäßig darin eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen zu finden sein wird; auch für diese Fälle bestimmt das Gesetz die Ungültigkeit der über ein billiges Maß hinausgehenden Vereinbarung. Doch es braucht keineswegs immer bei einer in dieser Weise ausgedehnten Konkurrenzklause eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen vorzuliegen. Sie ist z. B. nicht vorhanden, wenn ein Buchhalter in einem Teppichgeschäft die Verpflichtung übernimmt, innerhalb dreier Jahre keine Stellung in einem Konkurrenzbetriebe des Deutschen Reichs anzunehmen; denn ein Buchhalter kann sehr leicht auch in irgend einer anderen Branche Stellung finden (so Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch).

Für die Frage der Gültigkeit der Konkurrenzklause ist ferner zu erwägen, ob überhaupt ein berechtigtes Interesse des Prinzipals an der vereinbarten Art und Ausdehnung vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so würde das allein hinreichen, dem Konkurrenzverbot die Wirksamkeit ganz oder teilweise abzuspochen, selbst wenn eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen darin an sich noch nicht zu finden wäre. So hat das Kaufmannsgericht München eine Vereinbarung, durch die dem Gehilfen verboten wurde, eine gleiche oder ähnliche Stellung in München oder Berlin anzunehmen, für nichtig erklärt, insoweit als das Konkurrenzverbot auch für Berlin ausgesprochen wurde. Die Absicht des Prinzipals, in Berlin später einmal ein gleiches Geschäft wie sein in München bestehendes zu gründen, genügt nicht, um daraus ein berechtigtes Interesse seinerseits an der Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches des Konkurrenzverbotes auf Berlin herzuleiten, zumal bei der Eröffnung eines Geschäfts in Berlin die Geltungsdauer